

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sch. 8 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten, Zeile 1 Sar.

Anzeigen werden bis Dienstag und Mittwoch
Vormittags 10 Uhr angenommen.

Nauen, Sonnabend den 15. August 1857.

Amtlicher Theil.

Befanntmachung.

Bud: Veranlassung eines vor einiger Zeit vorgekommenen Falleß, daß berathabte Landvölkermänner in dieser ihrer militärischen Eigenschaft sich zu dem Zwecke versammelt haben, um über eine an den Königs Majestät wegen Abhöre vermeintlicher im bürgerlichen Besitze hervorgetretener Liebhaber zurichtende Im- taurian-Eingabe zu berathen, machen wir in Folge höherer An- weisung die Polizei-Obhüter und die demn Berlaubten-Stände angehörenden Militärfähigsten des Kreises auf die betreffenden gesetzlichen Straf-Befreiungen aufmerksam.

Danach sind Versammlungen der gedachten Art aus Absichten der militärischen Disziplin und auf Grund des Artikels 28 der Verfassungsbekundung untersagt, auch mit den Strafen des §. 125, Theil II, des Militär-Eckartsgesetzes bedroht. Sollten sie dennoch unternommen werden, so sind sie als den im §. 22 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine vom 12. März 1850 bezeichneten Verstorbündnungen gleichstehend zu erachten. Die Polizei Behörde darf daher, sobald die Anzeige von einer solchen Versammlung in Gewaltsetzung secundum §. 1 a. a. D. erfolgt, die ebendieselbst vorgeträchtete Verfeindung nicht zu ertheilen, vielmehr dem vorgesetzten Commandeur der betreffenden Mannschaften Nachricht zu geben. Sollte dann gleichwohl mit Ablösung der angezeigten Versammlung — dagegen der mangelnden Befreiung — vorgegangen werden, so ist gerade der Vorschrift im § 5 a. a. D. sofort mit Auskünfte der Versammlung zu versfahren und mit der betreffenden Militair-Behörde darüber zu communizieren, ob von verdeckten oder offener Art einer bloß rücksichtslosen oder der militärgerichtlichen Abhandlung angenommen wird. Greift die erstere Alternative Platz, so sind die vorgestellten Übertretungen und etwa sonst stattgehabten Verlegerungen des Offiziers der Polizei, beziehungswise des Staats-Amtshofes Behörde der strafgerichtlichen Verfolgung der Commandierenden anzuwenden. Im zweiten Falle, dagegen ist an Gewaltsetzung secundum §. 1 Theil II. des Militär-Eckartsgesetzes, sowie der Allerhöchsten Ordre vom 10. August 1821, „Militär-Befehlshaber“ S. 182, das der Militärgericht die weitere Rücksicht in der Sache alleine zu überlassen, etc.

Rauen, den 13. August 1857. — (Mittheilung der Regierung.)

So wird bestimmt, am 30en d. M. auf dem Brinberger
Hirschfels zum Besuch der Abgebrannten zu Vornic Buskin,
Groß-Schag und Schag ein Fest zu veranstalten. Dem zu

diesem Zweck gebildeten Comité ist bereits die Unterstützung der vier Militair-Musik-Corps der Königl. 6ten Division und die Einrichtung eines Extrazuges von Berlin hierher zugeschickt worden, und steht sonach eine Theilnahme vieler tausend Personen an dem beschäftigten Feste zu rechnen. Flestaurateure, die bereit sind, die Bewirthung der Festteilnehmer mit Speisen und Getränken zu übernehmen, wollen sich Gehuia Erlangung der dazu erforderlichen Erlaubniß auf und machen.

den 14. August 1857, und wird zwecks
Des Sarietischen Sandsteins aufgenommen.

Gefäumtmachers

Die Maler- resp. Anstreicher-Arbeiten zum Neubau des
heutigen Pfarrhauses sollen nochmals zur Submission gestellt werden.
Unternehmungslustige werden aufgesfordert, ihre Submis-
sionen versiegelt mit der Überschrift:

Submission zu im Pfarrhaus da zu bis ins den 20sten d. M. ist und einzureichen. — Submissions-Extracte, Bedingungen auf Beziehungen liegen in der Magistrats-Registrierung zur Einsicht resp. Abnahme bereit.

pando, den 8. August 1857.

Bekanntmachungen

Die Stadt Gehrdelkin errichtet eine öffentliche Sparkasse, welche am 1. October d. J. eröffnet wird; Durch das unterne. 7. Mai d. J. von dem Herrn Dr. Riedel, Präsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsminister für Finanzen in Preußen, beschaffte Statut hat die Stadt Gehrdelkin die Verpflichtung für alle Verbindlichkeiten dieser Sparkasse übernommen.

Die Spottkasse wird jährlich am 1. Januar, und zwar nicht später als 10 Uhr, aufgestellt, welche nicht über 25 Taler beträgt, annehmbar und sobald sie mindestens den Betrag von der Ehre erreicht, mit 3½ Prozent jährlich oder mit 1 Sgr. für den Uoden verziert. Dieselbe wird wöchentlich ordentlich getragen, am Montag, Mittwoch und Samstagabend von 9—12 Uhr, wohin es in der Wohnung ihres Rendanten, Gemeinde-Gennehmers Dr. von C., und vom 1. Oktober 1858 ab auf dem hiesigen Rathause geöffnet sein.

Dresden: wie diese zuerst allgemeinen Kenntniss gelegten, bemerkten wir, daß das Studir bei uns eingesehnen, auch beide Reaktionen für 2 Sgr. bezogen werden können.